

## Service de la population et des migrants Amt für Bevölkerung und Migration

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Les Portes-de-Fribourg Route d' Englisberg 11 1763 GRANGES-PACCOT, den 4. Juli 2006

Heures d'ouverture 08h.00 - 11h.30 Öffnungszeiten 14h.00 - 17h.00

www.fr.ch/SPoMi

Tél. 026 / 305 15 11 Fax 026 / 466 17 85

N/réf.

PP/sk

U/Ref.

Kantonales Sozialamt Herrn François Mollard Amtsvorsteher

Céans

## Gebührenerlass in Sachen Aufenthaltsbewilligung

Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher

Wir beziehen uns auf den Mitteilungsentwurf, den Sie uns am 19. Juni per E-Mail unterbreitet haben.

Unsere einschlägige Praxis sieht wie folgt aus :

Die Ermässigung oder der Erlass von Gebühren nach Artikel 4 der Verordnung vom 17. Dezember 2002 über die Gebühren im Bereich der Fremdenpolizei wird in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) geregelt. Nach Artikel 129 VRG kommt die Ermässigung oder der Erlass von Amtes wegen oder auf Antrag insbesondere wegen der Bedürftigkeit der Partei in Frage.

Eine Person, die vollständig oder teilweise von Gebühren befreit werden möchte, muss dies zu dem Zeitpunkt beantragen, an dem sie die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis oder die Ausstellung jedes weiteren Dokuments beantragt. Konkret muss sie die Ad-hoc-Bescheinigung des zuständigen Sozialdienstes liefern. Das Gesuch wird allenfalls geprüft, da kein absoluter Anspruch auf Ermässigung oder Erlass besteht.

Unter dem Aspekt der Gebührenbefreiung gilt für Gesuche in Verbindung mit vorläufigen Aufenthaltsbescheinigungen keine besondere Regelung. Somit gelten die oben beschriebenen Grundsätze auch für Gesuche um eine Aufenthaltsbescheinigung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Präzisierungen gedient zu haben, und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Der Amtsvorsteher